

**Martin Scharr
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht**

Martin Scharr • Rechtsanwalt • Rurnfordstr. 57 • 80469 München

UIPRE
Zu Hd. Herrn Rolf G. Lehmann
Hegnacherstr. 30

71336 Waiblingen

EINGANG 22. FEB. 2021

Kanzleianschrift:
Rurnfordstr. 57 / Isartor
80469 München

Telefon: 089/37945480
Fax: 089/223632
Email: info@strafrecht-muenchen-scharr.de

Bankverbindung:
Commerzbank AG
Kto.: 03 156 540 00
BLZ: 700 800 00

IBAN: DE 68 7008 0000 0315 6540 00
BIC: DRESDEFF700

München, 05.02.2021

Sehr geehrter Herr Lehmann,

Anderkonto:
Commerzbank AG
Kto.: 790313101
BLZ: 70040048

IBAN : DE 58 7004 0048 0790 3131 01
BIC : COBADEFF700

anliegende Schriftstücke werden übersandt

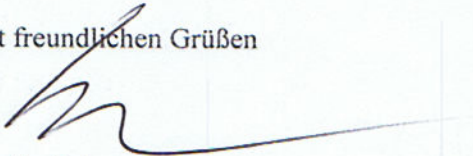
in Erledigung Ihres Briefes/Anrufes vom

USt-IdNr.: DE272215479

mit der Bitte um

- Kenntnisnahme**
 sofortige Rückgabe nach Kenntnisnahme
 schriftliche Stellungnahme
 Erledigung/Zahlung
 Telefonanruf
 Unterzeichnung und Rückgabe

Mit freundlichen Grüßen



Martin Scharr
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

Oberlandesgericht München

EINGANG 2 2. FEB. 2021

Az.: 4 Ws 214/20 KL- 216/20 KL
201 Zs 3059/20 b Generalstaatsanwaltschaft München
123 Js 152495/20 Staatsanwaltschaft München I



In dem Verfahren über eine Strafanzeige gegen

Rudloff-Schäffer N.

wegen der Behauptung der Rechtsbeugung

hier: Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 Abs. 2 StPO des Antragstellers UIPRE (Berufsverband für internationale Journalisten und Experten des Clusters Elektronik), vertreten durch den Vorstand Lehmann Rolf

erlässt das Oberlandesgericht München - 4. Strafsenat - durch die unterzeichnenden Richter am 19. Januar 2021 folgenden

Beschluss

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen den Bescheid des Generalstaatsanwalts in München vom 05.11.2020 wird als unzulässig verworfen.

Gründe:

I.

Die Staatsanwaltschaft München I hat mit Verfügung vom 11.08.2020 von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 152 Abs. 2 StPO abgesehen. Der Generalstaatsanwalt in München hat mit dem angefochtenen Bescheid vom 05.11.2020 der Beschwerde des Antragstellers gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft München I vom 11.08.2020 keine Folge gegeben. Hiergegen wendet sich der Antragsteller mit Schreiben vom 10.12.2020 und stellt Antrag auf gerichtliche Entscheidung.

II.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung erweist sich als unzulässig, weil er den Anforderungen des Gesetzes nicht genügt.

Nach § 172 Abs. 3 Satz 1 StPO muss der Antrag auf gerichtliche Entscheidung die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, sowie die erforderlichen Beweismittel angeben. Dies bedeutet, dass vom Antragsteller im Klageerzwingungsverfahren eine in sich geschlossene und aus sich heraus verständliche, konkrete und substantiierte Sachdarstellung gefordert wird, die es dem Senat ermöglicht, das mit dem Antrag verfolgte Begehren ohne Beiziehung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten und anderer Schriftstücke zu überprüfen.

Diesen Anforderungen wird die Antragschrift vom 10.12.2020 nicht gerecht.

1. Der Antragsteller bietet keine vollständige, aus sich heraus verständliche, in Einzelheiten reichende und prüfbare Sachverhaltsdarstellung (BVerfG, Beschl. v. 13.04.2016 – 2 BvR 1155/15 [BeckRS 2016, 45393]; Beschluss vom 21.10.2015 - 2 BvR 912/15, NJW 2016, 44 [23]), die sämtliche in der als verletzt behaupteten Strafvorschrift bestimmten Tatbestandsmerkmale in objektiver und subjektiver Hinsicht durch tatsächliche Lebensvorgänge ausfüllt. Hierzu gehört auch neben einer Schilderung des Ablaufs des Ermittlungsverfahrens - eine Darlegung des wesentlichen Inhalts der angegriffenen Bescheide und eine Auseinandersetzung mit den Erwägungen der Strafverfolgungsbehörden in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht (Moldenhauer in Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 8. Aufl. 2019, § 172, Rn. 34, 38, § 174, Rn. 1).

a) Der Antragsteller versagt sich nähere Ausführungen zur Verfügung der Staatsanwaltschaft München I vom 11.08.2020 und zum Bescheid des Generalstaatsanwalts vom 05.11.2020, in welchem auf die Ausführungen der Staatsanwaltschaft München I Bezug genommen wird. In der Verfügung der Staatsanwaltschaft München I vom 11.08.2020 wird dazu Stellung genommen, dass eine Rechtsbeugung nach § 339 StGB nicht bereits durch das Treffen unrichtiger Entscheidungen angenommen werden kann, sondern ein bewusstes und schwerwiegendes Sich-Entfernen von Recht und Gesetz vorliegen muss (Fischer StGB 68. Aufl. § 339 Rn. 27, 28 mwN; BGH, Urteil vom 15.09.1995, 5 StR 713/94, zitiert über juris Rn.17,18). Zudem kann Täter einer Rechtsbeugung nur sein, wer als Richter, Schiedsrichter, Staatsanwalt oder sonstiger Amtsträger eine Rechtssache zu leiten und zu entscheiden hat. Ob das der Fall ist hängt davon ab, ob eine we-

sensmäßig richterliche Tätigkeit vorliegt. Das ist nicht der Fall, soweit ein Richter/Amtsträger nur Justizverwaltungsaufgaben wahrnimmt (Fischer StGB 68. Aufl. § 339 Rn. 5).

Eine ausreichende Auseinandersetzung mit den Ausführungen der Staatsanwaltschaft findet nicht statt. Die Tätigkeit der Angezeigten wird nicht hinreichend abgegrenzt. Zudem wird der Tatbestand des § 339 StGB weder objektiv noch subjektiv ausreichend dargestellt und unter Beweis gestellt.

Deswegen kann der Senat nicht allein anhand der Antragschrift prüfen und beurteilen, ob die Staatsanwaltschaft einen hinreichenden Tatverdacht für die angezeigten Straftaten zu Unrecht verneint und deswegen unter Verstoß gegen das Legalitätsprinzip von einer Anklageerhebung abgesehen hat.

b) Der Antragsteller nimmt zudem Bezug auf eine Markenschutz-Eintragung, ein diesbezügliches Verfahren und einen behaupteten Markendiebstahl und lässt dabei außer Acht, dass zunächst der Prüfungsgegenstand im Verfahren nach § 172 Abs. 2 StPO allein durch das Vorbringen in der Antragschrift bestimmt wird. Der Gang des Verfahrens wird nur auszugsweise mitgeteilt, insbesondere werden die vom Anzeigersteller für erforderlich gehaltenen Beweisunterlagen nicht dargestellt.

Dem Strafsenat muss jedoch allein aus der Antragschrift, also ohne Bezugnahme auf Anlagen, weitere Schriftstücke und die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft, eine Prüfung ermöglicht werden, ob sämtliche Tatbestandsmerkmale der als verletzt gerügten Straftatbestände durch eine ausreichende Tatsachengrundlage bestätigt werden können. Nur dann bestünde Anlass zu der Feststellung, dass ein strafrechtlich erhebliches Handeln der Angezeigten in Betracht kommt, und zu der Untersuchung, ob die Staatsanwaltschaft unter Würdigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls einer Fehleinschätzung hinsichtlich der Erweislichkeit der Tatvorwürfe oder der Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung in einer öffentlichen Hauptverhandlung unterlegen ist.

Diesem Erfordernis kann nicht dadurch entsprochen werden, dass sich der Strafsenat aus verschiedenen Aktenteilen und insbesondere der Strafanzeige und eingereichten Anlagen den maßgeblichen Sachverhalt heraussuchen könnte oder müsste (OLG Celle, Beschl. v. 18.07.2013 – 1 Ws 238/13 [BeckRS 2013, 15199]; BerlVerfGH NJW 2004, 2728). Aus diesem Grund sind Bezugnahmen auf den Akteninhalt oder auf beigelegte Kopien - nach ständiger obergerichtlicher Rechtsprechung - im Verfahren nach § 172 Abs. 2, Abs. 3 StPO unzulässig (KG, Beschl. v. 04.07.2001 – Zs 2935/00 - 3 Ws 217/01 [BeckRS 2014, 12561]; s.a. BVerfG NJW 2015, 3500), wenn sie nicht lediglich der näheren Erläuterung des Antragsvorbringens dienen.

2. Soweit der Antragsteller die Erhebung der öffentlichen Klage „gegen Unbekannt“ oder gegen beauftragte Sachbearbeiter Sturm, Reichenbach, unbekannt, fordern sollte, kann dies nicht Gegenstand eines Klageerzwingungsverfahrens (§ 172 III StPO) sein. Dieses findet gegen unbekannte Täter nicht statt, denn das Oberlandesgericht hat weder die gesetzliche Aufgabe, noch die tatsächlichen Möglichkeiten, unbekannte Täter zu ermitteln oder ermitteln zu lassen.

Eine Heilung dieser Mängel ist wegen zwischenzeitlichen Ablaufes der Antragsfrist des § 172 Abs. 2 Satz 1 StPO nicht mehr möglich.

3. Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst, da bei der Verwerfung unzulässiger Klageerzwingungsanträge Gerichtskosten nicht anfallen und Auslagen des Antragstellers nicht erstattet werden.

gez.

Stockinger
Vorsitzende Richterin
am Oberlandesgericht

Grimm
Richter
am Oberlandesgericht

Hümmer
Richterin
am Oberlandesgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 22.01.2021

Gottbrecht
Gottbrecht, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle